

Eine mindestens 5jährige Studienzeit des Unterarztes — nämlich eine wenigstens 3jährige vor der Erlangung einer Compagniearztstelle und eine 2jährige bei dem an die Academie commandirten Compagniearzte —, eine wenigstens 3jährige practische Beschäftigung des Compagniearztes in der Armee und in Hospitälern, ein 5—8jähriges Verweilen des zum Oberwundarzte avancirten Militärarztes als Assistenzarzt in klinischen Anstalten und vier zu verschiedenen Zeiten bestandene strenge Prüfungen, dies sind die Garantien, welche den Militärarzt zum selbstständigen Handeln berechtigen und welche er dem Staate bei Uebertragung seiner Stelle und Pflichten bietet.

Sollten diese Garantien nicht ausreichen, um einen solchen Militärarzt einem auf der Universität zu Leipzig in $3\frac{1}{2}$ bis 4 oder im günstigsten Falle in 5 Jahren gebildeten Dr. med. et chir. gleichzustellen? Oder will im Ernste Jemand die auf die beschriebene Weise gebildeten Militärärzte nicht als wirkliche Aerzte betrachten, blos weil sie keine Collegia in Leipzig gehört, weil sie ferner ihre Prüfungen nicht in barbarischem Latein, nicht in einer todten, sondern in der Sprache derer, welchen sie Helfer und Retter sein sollen, abgelegt haben, und weil sie nicht formale Doctores medicinae, chirurgiae et artis obstetriciae sind?

Glücklicher Weise glaubt, um hierbei noch einen Augenblick zu verweilen, jetzt Niemand mehr an die Nothwendigkeit und Nützlichkeit lateinischer Verhandlungen in Kliniken, sowie an den grossen Werth der gelehrten in lateinischer Sprache gehaltenen Disputationen. Der Verfasser der oben citirten Schrift, genannt Sericoser —, ein in Leipzig promovirter Arzt — sagt Seite 15 in dem angezogenen Schriftchen: „die Erfahrung lehre, dass ge-